

Was ist Kriegsanleihe- Versicherung?

Sie wollen Kriegsanleihe zeichnen, um dem Staate zu dienen und um sich selbst für künftige Tage ein hochverzinsliches Wertpapier zu beschaffen. Sie besitzen aber nicht genügend Mittel oder wollen es vermeiden, Schulden zu machen, die nach Ihrem Tode Ihrer Familie zur Last fallen.

Ihnen und allen in gleicher Lage empfehlen wir unsere Kriegsanleiheversicherung (K. A. V.)

Sie ist Zeichnung von Kriegsanleihe
ohne Barkapital

Bei Abschluß einer Kriegsanleiheversicherung übernimmt es der Anker je nach der Prämie

K 500.— bis K 5.000.— Nominale

Siebente österreichische 5½% Kriegsanleihe
(steuerfreie 5½% amortisable Staatsanleihe)

Ihnen nach 12 Jahren oder Ihrer Familie sofort nach Ihrem etwaigen früheren Ableben auszufolgen.

Keine ärztliche Untersuchung.

Volle Giltigkeit auch für den Kriegssterbefall.

Die Kriegsanleiheversicherung ist die vorteilhafteste Verbindung von Kriegsanleihezeichnung mit einer kurzfristigen Versicherung auf den Ab- und Erlebensfall, die es Jedermann ermöglicht, eine dringende Pflicht gegen sich selbst und seine Angehörigen zu erfüllen und gleichzeitig dem Staate zu dienen.

Wie erfolgt der Abschluß?

Die Kriegsanleiheversicherung wird in die Wege geleitet, indem der nur wenige Fragen enthaltende Antrag vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und der Gesellschaft eingesendet wird. Mit der Aushändigung der Versicherungsurkunde beginnt sofort die volle Haftung der Gesellschaft.

Wer kann die Versicherung abschließen?

Jede nach dem 1. Mai 1862 geborene gesunde Person ohne Rücksicht auf das Geschlecht oder den Beruf, kann die Versicherung abschließen. Dies gilt insbesondere auch für eingerückte Personen, gleichviel, ob sie sich im Hinterlande, in der Etappe oder an der Front befinden. Auf das Leben eingerückter Personen kann die Versicherung auch von der Ehegattin oder anderen nahen Verwandten eingegangen werden. Auch Kinder sind versicherungsfähig mit der Maßgabe, daß bei deren Tod vor Vollendung des 14. Lebensjahres an Stelle der versicherten Kriegsanleihe die eingezahlten Prämien rückvergütet werden.

Wie viel beträgt die Prämie?

Die Prämie beträgt für je K 1000.— Nominale VII. österr. Kriegsanleihe, falls sie bezahlt wird

Jährlich:	Halbjährlich:	Vierteljährlich:	Monatlich:
K 66.—	K 33.50	K 17.20	K 6.—

In der außerordentlich niedrigen Prämie kommt dem Versicherten das hohe Erträgnis der Kriegsanleihe durch Anrechnung des Zinsenüberschusses (siehe P. 3 der allgemeinen Versicherungsbedingungen) zugute.

Kein Kriegszuschlag! Sofortige Giltigkeit! Keine Nebengebühren!

Niedrigste Versicherungssumme K 500.—
Höchste Versicherungssumme ohne ärztliche Untersuchung „ 5000.—

Mit ärztlicher Untersuchung, die für den Versicherten kostenlos erfolgt, können auch höhere Summen versichert werden.

Was geschieht mit der gezeichneten Kriegsanleihe?

Die von der Gesellschaft für Rechnung des Versicherungsnehmers gezeichnete Kriegsanleihe bleibt vorerst in Verwahrung der Gesellschaft und wird nach Eintritt des Versicherungsfalles, d. i. schon nach 12 Jahren

samt laufendem Coupon ausgefolgt. Bei einem etwa früheren Tode erfolgt die sofortige Aushändigung der Wertpapiere an den Überbringer der Versicherungsurkunde.

Der Anker

Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen.

Zur Beachtung! Die Befugnisse des Vermittlers sind in der ihm erteilten Vollmacht enthalten, welche den Parteien auf Verlangen vorzuweisen ist.

Zur Entgegennahme von Anzahlungen sind nur jene Vermittler berechtigt, die eine spezielle Inkassovollmacht seitens der Gesellschaft besitzen. Für Zahlungen an andere Personen übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Für den bei der unten angeführten Anmeldestelle von

gestellten Kriegsanleihe-Versicherungsantrag über K Nominale VII. österr. Kriegsanleihe (steuerfreie 5 1/2 % amortisable Staatsanleihe) wurden K Anzahlung entrichtet.

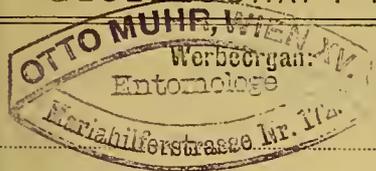
Datum: 1917.

Dentlicher Stampiglienaufdruck der Anmeldestelle

Unterschrift des Vertreters

DER ANKER

GESELLSCHAFT FÜR LEBENS- UND RENTEN-VERSICHERUNGEN IN WIEN



Genehmigt vom k. k. Ministerium des Innern.

Nicht ausfüllen!
1/ Prämie: K.....

Nicht ausfüllen!
Urkunde Nr.

ANTRAG

für eine

Kriegsanleihe-Versicherung auf den Ab- und Erlebensfall mit 12jähriger Dauer.

Alle Fragen deutlich und leserlich beantworten.

<p>1. a) Vor- und Zuname der zu versichernden Person? (Bei Frauen auch Geburtsname.)</p> <p>b) Geburtsdaten?</p> <p>c) Beschäftigung? (Zivilberuf)</p> <p>d) Wohnort? (Genaue Adresse.)</p>	<p>a)</p> <p>b) geboren in am / 1.....</p> <p>c)</p> <p>d) Ort</p> <p> Straße</p>
<p>2. Welche Summe soll versichert werden?</p>	<p>K Nominale VII. öst. Kriegsanleihe (5¹/₂% amortisabla Staatsanleihe)</p>
<p>3. In welchen Raten soll die Prämie gezahlt werden? Ganzjährig (1/1), halbjährlich (1/2), vierteljährlich (1/4) oder monatlich (1/12)?</p>	<p>In Raten à K</p>
<p>4. In welchem militärischen Dienstverhältnis steht derzeit die zu versichernde Person?</p>	<p>.....</p>
<p>5. a) Wurde ein auf das Leben des zu Versicherten gestellter Antrag von einer Versicherungsgesellschaft ganz oder zeitweilig abgewiesen oder nur mit Erschwerungen angenommen? Von welcher Gesellschaft? Wann?</p> <p>b) Besteht beim Anker bereits eine Versicherung ohne ärztliche Untersuchung? (K. A. V.)</p>	<p>a)</p> <p>b)</p>
<p>6. a) Ist der zu Versichernde gegenwärtig gesund?</p> <p>b) Leidet er an irgendwelcher Krankheit oder Gebrechen oder hat er an solchen gelitten? An welchen? Wann? Wie lange?</p> <p>c) Wer ist der behandelnde Arzt (Hausarzt)?</p>	<p>a)</p> <p>b)</p> <p>c) Dr. in</p>

Verstehende Fragen habe ich wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet und gestatte der Gesellschaft zur Ergänzung meiner Angaben Anfragen an die behandelnden Ärzte zu richten und ermächtige diese, jede angesuchte Auskunft zu erteilen.

Personen, welche vor dem 1. Mai 1862 geboren sind, oder wann immer geborene, nicht gesunde Personen werden in die Kriegsanleiheversicherung ohne ärztliche Untersuchung nicht aufgenommen.

Dem Werber wurden K Anzahlung gegen Quittung entrichtet.

....., am 1917. Vorname: Zuname:

Der Antrag wurde in meiner Gegenwart gefertigt

Unterschrift des Werbbers.

Unterschrift des Versicherungsnehmers.
(Für solche Personen, welche sich selbständig zu verpflichten nicht fähig sind, muß der Antrag auch durch ihre gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Vertreter unterzeichnet werden.)

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Kriegs-anleiheversicherung. (Volkversicherung auf den Ab- und Erlebensfall.)

Art. 1. Beginn der Haftung.

Die Haftung der Gesellschaft beginnt in dem in der Versicherungsurkunde festgesetzten Zeitpunkte, frühestens aber an dem Tage mittags 12 Uhr, an welchem die bedungene erste Prämie entrichtet und die Versicherungsurkunde ausgehändigt worden ist, vorausgesetzt, dass der Versicherte sich am Leben befindet.

Art. 2. Prämienzahlung.

Die erste Prämie ist gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde, die vereinbarten weiteren Prämien sind während der in der Versicherungsurkunde angegebenen Dauer und an den dort festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Zahlung aller Prämien hat an der Hauptkassa der Gesellschaft oder an den durch den Besitz der Versicherungsurkunde, beziehungsweise des Prämien Scheines zum Empfang berechtigten Agenten zu erfolgen. Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind die noch nicht gezahlten Prämien des laufenden Versicherungsjahres sowie die laufenden Zinsen der Kriegs-anleihe von den Bezugsberechtigten zu entrichten.

Art. 3. Zahlungsverzug. Prämienfreie Umwandlung. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers.

Wird eine nach Beginn der Versicherung zu entrichtende ganz-, halb- oder vierteljährlich zahlbare Prämie am Verfalltage nicht bezahlt, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten zur Zahlung schriftlich unter Bekanntgabe der Rechtsfolgen eines weiteren Zahlungsverzuges aufzufordern, wobei ihm eine Nachfrist von 3 Monaten zu setzen ist. Ist die Prämie beim Ablauf der Nachfrist nicht bezahlt, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei monatlicher und wöchentlicher Prämienzahlung ist die Gesellschaft wegen der Unterlassung der Prämienzahlung nur dann von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Rückstand den Betrag einer vierteljährlichen Prämie erreicht hat. Ist dies der Fall, so gilt der Vertrag als vom Versicherungsnehmer gekündigt und die Versicherung erlischt.

Sind jedoch die Prämien für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren gezahlt, so wandelt sich die Versicherung in eine prämienfreie mit vermindelter Summe um, wobei der Erlös der in der Versicherungsurkunde angeführten Kriegs-anleihe nach dem Geldkurs am Tage des Erlöschens abzüglich des um die vorhandene Prämienreserve gekürzten Anschaffungspreises als einmalige Bruttoprämie zugrundegelegt werden wird. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb eines Monats nach der Umwandlung der Versicherung statt derselben gegen Rückstellung der Versicherungsurkunde auch die Barauszahlung des Erlöses der in der Versicherungsurkunde angeführten gezeichneten Kriegs-anleihe nach dem Geldkurs am Tage des Erlöschens zuzüglich der laufenden Zinsen, jedoch abzüglich der noch nicht gezahlten Prämien bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres und des nach untenstehender Tabelle berechneten Betrages verlangen. In gleicher Weise kann der Versicherungsnehmer, wenn er nach zweijährigem Bestande der Versicherung von dem ihm jederzeit zustehenden Rechte, die Versicherung zu kündigen, Gebrauch macht, die auf den Tag, an welchem die Kündigung der Gesellschaft zugeht, berechnete Umwandlung oder Barauszahlung verlangen.

Art. 4. Begrenzung der Versicherungssumme; Unanfechtbarkeit.

Kriegs-anleiheversicherungen ohne ärztliche Untersuchung können auf das Leben eines Versicherten höchstens über den Betrag von Nominale K 5.000— VII. österr. Kriegs-anleihe abgeschlossen werden. Wenn durch mehrfache Kriegs-anleiheversicherungen diese Grenzsumme überschritten wurde, so gilt die gegenwärtige Versicherung nur, wenn und soweit sie bei demselben Versicherer bestehende Vorversicherungen bis zu der Grenzsumme von K 5.000— ergänzt. Für den darüber hinausgehenden Teil der Versicherungssumme wird die volle darauf entfallende Prämienreserve zurückerstattet.

Wenn der Vertragsabschluss arglistigerweise durch unwahre Angaben über den Gesundheitszustand des Versicherten bewirkt wurde, kann die Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten, jedoch nur während der ersten 3 Jahre des Vertragsbestandes und nur innerhalb eines Monats, nachdem sie von dem Mangel der Angaben Kenntnis erlangt hat.

Personen, welche vor dem 1. Mai 1862 geboren wurden, sind von der Kriegs-anleiheversicherung ohne ärztliche Untersuchung ausgeschlossen. Ergibt sich nachträglich, dass der Versicherte vor dem bezeichneten Zeitpunkte geboren wurde, so kann die Gesellschaft innerhalb eines Monats, nachdem sie von diesem Altersverhältnis Kenntnis erlangt hat, vom Vertrage zurücktreten; es werden dann dem Versicherungsnehmer die geleisteten Einzahlungen unverzinst rückerstattet.

Art. 5. Kriegs-gefahr, Selbstmord, Zweikampf.

Die Versicherung deckt auch die Gefahr des Todesfalles infolge kriegerischer Ereignisse irgend welcher Art, beziehungsweise infolge von Selbstmord und Zweikampf.

Art. 6. Leistung der Gesellschaft.

Die Leistung der Gesellschaft wird nach Ablauf der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsdauer ohne weiters, im Ablebensfalle vor diesem Termin mit dem Ablaufe eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles fällig. Von dem Eintritte des Sterbefalles hat der Bezugsberechtigte die Gesellschaft sofort zu verständigen und ihr in allen Fällen ehebaldigst

1. die Versicherungsurkunde,
2. den letztbezahlten Prämien Schein, und
3. im Todesfalle des Versicherten auch dessen Totenschein und Altersnachweis, insoferne ein solcher nicht schon früher beigebracht wurde, einzusenden.

Erfolgt der Tod innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre, so ist auf Verlangen der Gesellschaft ein Bericht des behandelnden Arztes auf dem von der Gesellschaft beigegebenen Formulare einzureichen.

Die Leistung der Gesellschaft erfolgt in Stücken der VII. österr. Kriegs-anleihe (steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ %ige amortisable Staats-anleihe), im Falle der Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung gemäss Art. 3 in bar. Die Leistung erfolgt an der Hauptkassa der Gesellschaft gegen Empfangsbestätigung des Bezugsberechtigten. Wird die Zusendung gewünscht, so erfolgt sie auf Kosten und Gefahr des Bezugsberechtigten durch die Post.

Macht die Regierung vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem ihr zustehenden Rechte der Kündigung der Kriegs-anleihe Gebrauch, so treten vom Ende der Kündigungsfrist angefangen, an die Stelle der Kriegs-anleihe jene Wertpapiere, welche bei der Kündigung zum Umtausche gegen die Kriegs-anleihe angeboten werden, soferne nicht der Versicherungsnehmer innerhalb der Kündigungsfrist die Fortsetzung der Versicherung auf den, dem Ausgabekurs der versicherten Kriegs-anleihe entsprechenden Barbetrag verlangt.

Im letzteren Falle wird der Mehrbetrag der nach den Kündigungsbedingungen sich ergebenden Rückzahlung über den Ausgabekurs gutgeschrieben und bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses mit 4% verzinst.

Im Falle der Umwandlung einer Bargeldversicherung in eine prämienfreie Versicherung wird die verminderte Summe unter Zugrundelegung der Prämienreserve als einmalige Bruttoprämie ermittelt, während der Rückkaufspreis 90% der Prämienreserve beträgt.

Art. 7. Zinsenüberschuss.

Die Differenz zwischen dem jährlichen Kuponerlös der versicherten Kriegs-anleihe und den mit 5% berechneten Schuldzinsen für den von der Gesellschaft vorgeschossenen Zeichnungspreis der Kriegs-anleihe bildet den Zinsenüberschuss.

Dieser Überschuss im derzeitigen Ausmasse von K 9— jährlich für je K 1000— Nominale Kriegs-anleihe wird dem Versicherungsnehmer im Vorhinein durch Abzug von der Tarifprämie gutgebracht. Im Falle der Kündigung der Kriegs-anleihe tritt vom Ende der Kündigungsfrist angefangen an Stelle des Kuponerlöses der Kriegs-anleihe das Erträgnis jener Wertpapiere, welche nach Art. 6 an Stelle der Kriegs-anleihe treten. In gleichem Ausmasse, als sich darnach der Zinsenüberschuss gegenüber dem dermaligen jährlichen Betrag von K 9— für je K 1000— Nominale Kriegs-anleihe verringert, erhöht sich die im Vertrage angegebene Prämie. Wird die Versicherung auf Barkapital fortgeführt, dann erlischt vom Beginn dieser Fortführung an der Anspruch auf die weitere Vergütung eines Zinsenüberschusses.

Art. 8. Kraftloserklärung, Verjährung, Gerichtsstand.

Die neue Ausfertigung einer vernichteten oder abhandlungsgewordenen Versicherungsurkunde ist von einer vorherigen Kraftloserklärung der Urkunde durch das k. k. Landesgericht in Wien abhängig.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage verjähren in 3 Jahren.

Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrage gegen die Gesellschaft erhoben werden, sind die Gerichte am Sitze der Gesellschaft in Wien zuständig.

Art. 9. Gebühren.

Die nach den Prämien zu entrichtenden staatlichen Gebühren im derzeitigen Ausmasse trägt die Gesellschaft aus eigenem.

Dagegen hat der Versicherungsnehmer bezw. der Bezugsberechtigte der Gesellschaft einen durch eine etwaige Erhöhung dieser Gebühren sich ergebenden Mehrbetrag, sowie alle übrigen aus dem Versicherungsvertrage zu entrichtenden öffentlichen Gebühren und Abgaben aller Art zu erstatten.

Art. 10. Anwendung der Versicherungsordnung.

Auf den vorliegenden Vertrag haben, insoweit nicht in demselben nach Zulass der nicht zwingenden Vorschriften der Versicherungsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, die Vorschriften der genannten Verordnung Anwendung zu finden.

TABELLE: Für je K 1000.— Nominale Kriegs-anleihe beträgt der gemäss Art. 3 abzuziehende Betrag

Falls die Prämien gezahlt werden:	Dauer: 12 Jahre:	Dauer: 16 Jahre:	Falls die Prämien gezahlt werden:	Dauer: 12 Jahre:	Dauer: 16 Jahre:
2 Jahre	K 848-43	K 870-58	9 Jahre	K 329-68	K 536-91
3 "	" 801-15	" 838-07	10 "	" 217-26	" 474-20
4 "	" 745-46	" 799-93	11 "	" 100-58	" 406-29
5 "	" 680-79	" 755-82	12 "	" —	" 332-83
6 "	" 606-35	" 705-39	13 "	" —	" 253-25

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Societas entomologica](#)

Jahr/Year: 1917

Band/Volume: [32](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Anzeigen 55-58](#)